



Beschluss

Nr. **25/50/11G**
Vom **10.12.2025**
P231497

Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes (BürG)

23.1497.02, Bericht der JSSK vom 13.11.2025

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 23.1497.01 vom 10. Januar 2024 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 23.1497.02 vom 13. November 2025,

beschliesst:

I.

Das Bürgerrechtsgesetz (BüRG) vom 19. Oktober 2017¹⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Grundsatz (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton und die Bürgergemeinden können für Verfahren nach diesem Gesetz höchstens kostendeckende Gebühren erheben.

² Aufgehoben.

§ 24a (neu)

Kantonale Einbürgerungsverfahren

¹ Kantonale Einbürgerungsverfahren sind gebührenfrei.

§ 24b (neu)

Kommunale Einbürgerungsverfahren

¹ Für kommunale Einbürgerungsverfahren können Gebühren erhoben werden. Diese können im Voraus bezogen werden.

² Von der Gebührenpflicht befreit sind Gesuchstellende, die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung:

- a) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- b) Leistungen der Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen oder Prämienverbilligungen beziehen.

¹⁾ SG 121.100

³ Die Kosten der Einbürgerungsverfahren gemäss Abs. 2 trägt der Kanton.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.